

ob Investitionen vor oder nach dem Wechsel des Refinanzierungssystems durchgeführt worden sind. Als Folge davon werden ganze Gemeinden bzw. Ortsteile bei der Ermittlung der in den Nutzungsentgelten enthaltenen Herstellungskosten mit „0,00 EUR“ berücksichtigt. Dies ist unzutreffend, denn die im Geschäftsgebiet des Zweckverbands einheitlich geforderten Nutzungsentgelte für den Bezug von Trinkwasser umfassten Herstellungskosten, auch wenn sie in Gebieten erhoben wurden, in denen noch keine Investitionen durchgeführt worden sind. Dies mag die Differenz bei den „erlösten Abschreibungen“ in den Kalkulationen vom 15. November 2013 (2.327.549,25 EUR) und vom 7. Mai 2020 (3.073.630,38 EUR) erklären.

Auf das Vorliegen der in der mündlichen Verhandlung vom Beklagten geltend gemachten weiteren Nichtigkeitsgründe kommt es daher nicht an.

2. Die Beitragserhebung kann jedoch auf die Beitragssatzung Trinkwasser 2020 vom 14. Mai 2020 gestützt werden.

a) Die Beitragssatzung Trinkwasser 2020 bildet eine taugliche Rechtsgrundlage auch für vor ihrem Inkrafttreten erlassene Beitragsbescheide. Denn eine bestimmte zeitliche Reihenfolge besteht für das Vorliegen der Merkmale des § 9 Abs. 3 Satz 1 KAG M-V nicht. Anders als im Straßenbaubeitragsrecht, aber ebenso wie im Erschließungsbeitragsrecht reicht es im Anschlussbeitragsrecht daher aus, wenn die (wirksame) Beitragssatzung der Vorteilslage nachfolgt. Entsteht die sachliche Beitragspflicht erst nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, so entsteht mit ihr auch die persönliche Beitragspflicht, weil die Bekanntgabe bis zur Aufhebung des Beitragsbescheids fortwirkt (Aus sprung in: ders./Sep-pelt/Holz, Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern, Stand 04/2021, § 7 Anm. 12.7). Der Eintritt dieser Heilungsfolge erfordert zwar, dass zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht auch die Voraussetzungen für das Entstehen der persönlichen Beitragspflicht erfüllt sind und insbesondere der in Anspruch Genommene dann noch Eigentümer des Grundstücks oder dinglich Berechtigter ist (vgl. für den Erschließungsbeitrag: BVerwG, Urteil vom 27. September 1983 – 8 C 145.82 –, DVBl. 1983, 135 <136>; VGH Kassel, Urteil vom 27. November 1991 – 5 UE 80/89 –, GemHH 1993, 115 <116>). Nur dann wird der Beitragsbescheid mit Wirkung „ex-nunc“ geheilt (VGH Kassel, a. a. O.). Doch auch dies trifft auf die Klägerin zu, denn sie ist nach wie vor Eigentümerin des beitragspflichtigen Grundstücks.

b) Die Beitragssatzung Trinkwasser 2020 ist nach gegenwärtiger Erkenntnis wirksam.